

NEUE DEMOKRATISCHE STRUKTUREN

KONTINUITÄT OBRIGKEITSSTAATLICHER STRUKTUREN

in der Verfassung der Weimarer Republik

- Ausrufung der Republik
- Einführung von Schwarz-Rot-Gold als Farben der Weimarer Republik
- reines Verhältniswahlrecht, Frauenwahlrecht, Herabsetzung des Wahlalters von 25 auf 20 Jahre
- Aufnahme von Grundrechten in die Verfassung
- Gewaltenteilung (gegenseitige Kontrollfunktion) – Reichstag, Reichspräsident, Reichsregierung (Minister, Kanzler)
- Volkssouveränität mit repräsentativen und plebiszitären Elementen (Volksentscheid, Direktwahl des Reichspräsidenten)
- Aufwertung des Reichstages (Volksvertretung) durch Kompetenzerweiterungen (Gesetzgebung, Kanzler + Minister benötigten Zustimmung des Reichstages Artikel 54, Misstrauensvotum, wählt Staatsgerichtshof auf Lebenszeit)
- Reichsrat bei Gesetzgebung eingeschränkt (zurückweisbares Vetorecht Artikel 74, 69) , beratende Funktion, Vertreter der Länderregierungen
- Reichspräsident - „Gegengewicht gegen das Parlament“ sollte „Parlaments – Absolutismus“ einen Riegel vorschieben
Garant staatlicher Kontinuität
militärischer Oberbefehl (Artikel 47)
konnte Reichstag auflösen (Artikel 25)
ernannte/ entließ Reichsregierung (Artikel 53) – dadurch wurden auch Minderheitsregierungen möglich (Präsidialkabinette)
beachtliche Machtfülle
- Einzelstaaten verloren staatliche Souveränität – aus Staaten wurden Länder
- Artikel 17 schrieb für die Länder eine einheitliche Verfassung vor beschränkte die Verfassungsautonomie der Länder
- Kompetenzen des Reiches erweitert auf den Gebieten der Finanzverwaltung – Einnahmen aus bestimmten Steuern gehen an das Reich und nicht an die Länder (Artikel 8)
- Militär, Post, Verkehrswesen – Bayern, Württemberg müssen Sonderrechte abgeben

- keine Neugliederung der Staaten in 16 Bundesländer (jedoch hielt man sich diese Möglichkeit für später offen)
- Weimarer Republik blieb ein föderativer Bundesstaat, wie das Kaiserreich
- Ländern blieb die gesamte interne Verwaltung, das Polizeirecht und Schulrecht (begrenzt durch Artikel 10 – Rahmengesetzgebung für das Schulwesen)
- Parteien wurden nicht in der Verfassung verankert
- Parteienzersplitterung (zu viele Parteien im Reichstag wegen fehlender Prozentklausel)
- Demokratie ohne Demokraten:
- Demokratisierung des Militärs, der Beamten und der Justiz blieb aus , wurden in Staatsdienst übernommen, damit deren Wertesystem
- Justizapparat, Lehrer und Professoren aus dem Kaiserreich übernommen



- birgt Gefahr von Machtmissbrauch:
- Artikel 48 (Notverordnungsrecht)
- Ausnahmebefugnisse
- Einsatz der Reichswehr gegen ungehorsame Länder
- konnte Grundrechte außer Kraft setzen
- Neuwahlen veranlassen
- ...
- ...